

Hauptsatzung der Gemeinde Echem

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Echem in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Echem.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Scharnebeck an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Echem zeigt auf silbernen Grund drei aus grünen Schildfuß wachsende grüne Eichen mit schwarzen Stämmen.
- (2) Die Farben der Gemeinden sind grün/weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Inschrift „Gemeinde Echem – Landkreis Lüneburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 DM nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch das Mitteilungsblatt „Die Acht“ der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
- (2) ~~Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg.~~ Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung ~~oder Verordnung~~, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung ~~oder Verordnung~~ wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung ~~oder Verordnung~~ wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Echem an der östlichen Wand der Scheune, Flur 4, Flurstück 67/4, unmittelbar an der Zufahrt zum Grundstück Dorfstraße 9 in Echem, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Juli 1980 außer Kraft.

Echem, den 27. Dezember 1996

(Plambeck)
Bürgermeister